

Emissionsbedingungen
der nachrangigen festverzinslichen ungedeckten Schuldverschreibungen
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
(ISIN DE000HLB1V32)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen nachrangigen festverzinslichen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je 100.000 Euro (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin.
4. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt 50.000.000 Euro.

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom 18.11.2014 (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 3) (ausschließlich) verzinst.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. Die Zinsen sind nachträglich jeweils am 18.11.2015, 18.11.2016, 18.11.2017, 18.11.2018, 18.11.2019, 18.11.2020, 18.11.2021, 18.11.2022, 18.11.2023 und 18.11.2024 (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz 3) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz 3) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom 18.11.2014 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.

3. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode (actual/actual).

Stückzinsen werden berechnet.

4. Der Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in % p.a.
18.11.2014 (einschließlich) bis 18.11.2015 (ausschließlich)	2,69
18.11.2015 (einschließlich) bis 18.11.2016 (ausschließlich)	2,69
18.11.2016 (einschließlich) bis 18.11.2017 (ausschließlich)	2,69
18.11.2017 (einschließlich) bis 18.11.2018 (ausschließlich)	2,69
18.11.2018 (einschließlich) bis 18.11.2019 (ausschließlich)	2,69
18.11.2019 (einschließlich) bis 18.11.2020 (ausschließlich)	2,69
18.11.2020 (einschließlich) bis 18.11.2021 (ausschließlich)	2,69
18.11.2021 (einschließlich) bis 18.11.2022 (ausschließlich)	2,69
18.11.2022 (einschließlich) bis 18.11.2023 (ausschließlich)	2,69
18.11.2023 (einschließlich) bis 18.11.2024 (ausschließlich)	2,69

§ 3

(Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden am 18.11.2024 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
 2. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.
 3. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
 4. **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
- Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.
 - **Regulatorisches Ereignis** bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

- **Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses** bezeichnet den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).
- Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Ihre Wirksamkeit hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

§ 4

(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, jedoch unbeschadet der Regelung in § 9 (Steuern), und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder (unbeschadet der Regelung in § 9 (Steuern)) gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. Wenn der Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 5

(Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.
2. Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.
3. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

4. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.

§ 6

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch die Berechnungsstelle elektronisch im Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.

§ 8

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, (ii) eine Berechnungsstelle und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen, unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird

kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 9

(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 11

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden TARGET-Tag gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.